

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Apparo für Lizenzprogramme (AGB Lizenz) Stand: 06. Juli 2016

Inhalt

1	<i>Gegenstand des Vertrags</i>	1
2	<i>Urheberrecht, Nutzungsrecht</i>	1
3	<i>Lieferung</i>	2
4	<i>Gewährleistung</i>	2

1 Gegenstand des Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Lizenz) von Apparo Süddeutschland GmbH (nachfolgend "Apparo" genannt) regeln die Überlassung und Nutzung von Lizenzprogrammen. Lizenzprogramme sind alle Apparo Programme, die gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lizenziert werden.

Lizenzprogramme im Sinne dieser Regelungen sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände in maschinenlesbarer Form einschließlich zugehöriger Dokumentation, nachstehend zusammen als Lizenzmaterial bezeichnet.

1. Als Leistungsbeschreibung unserer Serien- und Standardsoftware gilt unsere Dokumentation, welche verbindliche Angaben zu Versionsnummer und -datum enthält.
2. Der Kunde erhält an dem Lizenzmaterial ein nicht übertragbares und nichtausschließliches Recht zur Nutzung.
3. Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien anzufertigen.

2 Urheberrecht, Nutzungsrecht

1. Die Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die von uns entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei uns. Unser Kunde erhält das Nutzungsrecht ausschließlich zu eigenen, dem jeweiligen Vertrag unterliegenden Zwecken. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu verändern und die geänderte Fassung mit anderen Programmen zu verbinden.
2. Stellen wir Lizenzmaterial in Maschinsprache (class code/object code) zur Verfügung, so ist eine auch nur teilweise Umwandlung des Codes in Quellsprache (source code) nicht zulässig.

3 Lieferung

Eine Lieferung erfolgt ausschließlich via Internet, Apparo Download Area.

4 Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Hard- und Software, insbesondere in komplexen Programmabläufen, auch bei Anwendung größerer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Reproduzierbare durch den Kunden aufgezeigte Fehler in der vom Auftragnehmer erstellten Software werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist korrigiert. Die Verjährung wird für den Zeitraum zwischen einer Mängelrüge und der Behebung des betreffenden Mangels gehemmt.
2. Der Kunde hat ein Recht auf Wandlung oder Minderung, sofern ihm weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zuzumuten sind. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als nicht mehr zumutbar.
3. Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Sie gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder auf der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung oder arglistigem Verschweigen eines Mangels beruhenden Ansprüchen.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandzeiten oder entgangenem Gewinn infolge mangelhafter Lieferung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei Übernahme einer Garantie.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

4. Beruht die Haftung auf leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung von Apparo auf die Investitionssumme dieses Vertragswerks / des diesbezüglichen (Gesamt)Auftragsvolumens beschränkt.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, auch bei Klagen im Wechsel- oder Urkundenprozess. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, UN-Recht wird ausgeschlossen.
6. Abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden diese von den Vertragsparteien durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.